

II-4338 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Wien, am 8. September 1982

Zl. 10.101/85-I/1/82

Parlamentarische Anfrage Nr. 2037/J  
der Abg. Probst und Genossen betreffend  
Schallschutz im Wohnungsbau

2054 IAB

1982-09-10

zu 2037 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Anton B e n y a

Parlament  
1010 W i e n

Auf die Anfrage Nr. 2037/J, welche die Abgeordneten Probst und Genossen am 13. Juli 1982, betreffend Schallschutz im Wohnungsbau, an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1):

Die Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 1980, BGBl.Nr. 560/1980, mit der die Verpflichtung der Länder zur Bauaufsicht u.a. in Richtung der Überprüfung der Einhaltung der bedungenen Bauausführung im Hinblick auf den Schallschutz erweitert wurde, trat am 20. Dezember 1980 in Kraft. Diese Verpflichtung betrifft die Kontrolle der Einhaltung der in der Zusicherung bedungenen Bauausführung. Da die Mehrheit der Länder an den Schallschutz der geförderten Bauten keine besonderen, über die Bestimmungen der jeweiligen Bauordnung hinausgehenden, Anforderungen stellt, bezieht sich diese Verpflichtung auf die Einhaltung der jeweiligen Bauordnung. Nur dann, wenn Förderungswerber von der in den Durchführungsverordnungen der Länder über die angemessenen Gesamtbaukosten verankerten Möglichkeit der Geltendmachung von durch Mehrkosten für besondere Schallschutzmaßnahmen bedingten Baukostensteigerungen Gebrauch machen, wird die Erreichung dieses verstärkten Schallschutzes vom Land überprüft. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur im Burgenland, Niederösterreich und in Tirol.

Bei den laufenden Kontrollen gemäß § 26 Abs. 2 WFG 1968 konnte festgestellt werden, daß die Länder die Überwachung der bedungenen Bauausführung ordnungsgemäß durchführen und somit die Vorschriften des § 33 Abs. 4 WFG 1968 vollziehen.

- 2 -

Aufgrund der geschilderten Sach- und Rechtslage verfügt das Bundesministerium für Bauten und Technik somit über keine Berichte im Sinne der Anfrage.

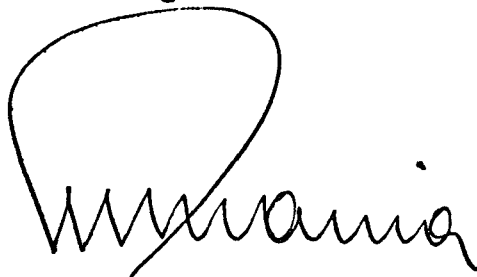
Zu 2):

Im Rahmen der Sektion V meines Ressorts bestehen auf Grund der verfassungsrechtlichen Zuordnung der Agenden der Wohnbauförderung und Wohnungsverbesserung keine konkreten Möglichkeiten, die Länder zu einer bestimmten Baupraxis zu veranlassen. Durch die Wohnbauforschung war es jedoch möglich dieses Sachgebiet eingehenden Untersuchungen zu unterziehen. Über die Ergebnisse wurden die Länder informiert; dies wird auch in Zukunft geschehen.

Zu 3):

Das Österreichische Normungsinstitut ist verpflichtet, die Normen auf den letzten Stand zu halten. Es wurde daher die ÖNORM B 8115 Schallschutz und Raumakustik im Hochbau, Teil 1 - Begriffe und Einheiten, Teil 2 - Anforderungen an den Schallschutz und Teil 3 - Raumakustik neu überarbeitet und im Juli 1981 veröffentlicht.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Bauten und Technik entsprechen die einschlägigen ÖNORMEN somit dem heutigen Stand der Technik. Wie aber bereits in der Antwort zu Punkt 1. ausgeführt wurde, fällt es in die Kompetenz der Länder die Bestimmungen der ÖNORMEN in die Bauordnungen zu übernehmen und gegebenenfalls auch im Wege des Vertragsrechts der Förderung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 bzw. Wohnungsverbesserungsgesetz zugrunde zu legen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Maria', is written over a large, irregular, hand-drawn oval shape.